OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301392/13/SE – 301393/2

Datum: Linz, 8. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1. Mag. J S und 2. M H T GmbH, beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. L S, vom 5. Dezember 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 9. November 2016, GZ: BHSESBBG-2016-390974/5-AICH, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. September 2017

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde von Mag. J S wird mit der Maßgabe, dass die mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 9. November 2016, GZ: BHSESBBG-2016-390974/5-AICH, verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Erstbeschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den

BESCHLUSS:

IV. Die Beschwerde der H T GmbH wird als unzulässig zurückgewiesen.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. November 2016, GZ: BHSESBBG-2016-390974/5-AICH, wurde über Mag. J S (in der Folge: der Erstbeschwerdeführer) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 3.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe vom 36 Stunden, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Beschäftigung des nachstehend angeführten kroatischen Staatsbürgers zumindest ab dem 11.06.2015 bis zum 13.05.2016 im Betrieb der M H T GmbH, obwohl für diesen ausländischen Arbeitnehmer weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder dieser keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „ Blaue Karte EU“ oder einen „Aufenthaltstitel – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein oder keinen „Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Name des unerlaubt Beschäftigten:
[…]

Die unerlaubte Beschäftigung wurde durch Strafantrag der Finanzpolizei Team 43 des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr angezeigt. Der relevante Sachverhalt wurde am 10.10.2016 der Finanzpolizei vom AMS Steyr übermittelt.
Obgenannter Arbeitnehmer besaß für oben angeführten Zeitraum keine arbeitsmarkt-rechtliche Bewilligung.
Da die Finanzpolizei von einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufgrund einer fehlenden gültigen Beschäftigungsbewilligung ausgeht, wurde das Vergehen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zur Anzeige gebracht.

Diese Tat wird Ihnen als gem. § 9 VStG. verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher angelastet.
[…]“

I.2. Dagegen haben der Erstbeschwerdeführer sowie die M H T GmbH (in der Folge: Zweitbeschwerdeführerin), beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. L S, fristgerecht Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens in eventu die Herabsetzung auf ein tat- und schuldangemessenes Maß sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es die belangte Behörde unterlassen habe, den Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu

ermitteln. Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt zu dem die Aufforderung zur Rechtfertigung für den Erstbeschwerdeführer erstmals am 4. November 2016 zur Abholung bereitgelegen habe und dem Zeitpunkt seiner anberaumten Einvernahme bei der belangten Behörde am 7. November 2016, 08:00 Uhr, sei unter Berücksichtigung des dazwischenliegenden Wochenendes äußerst kurz bemessen. Die Zustellung sei am Freitag erfolgt (durch Hinterlegung) und die Einvernahme für den darauf folgenden Montag anberaumt gewesen. Dem Erstbeschwerdeführer sei es daher nicht möglich gewesen, fristgerecht bei der belangten Behörde zu erscheinen. Eine vom Erstbeschwerdeführer beauftragte Mitarbeiterin habe am 8. November 2016 versucht, den zuständigen Sachbearbeiter telefonisch zu erreichen. Dieser sei nicht „im Hause“ gewesen. Am 9. November 2016 habe sie ihn telefonisch erreicht und um Fristerstreckung ersucht, welche aber nicht gewährt wurde. Der Vorgesetzte des konkreten Sachbearbeiters habe am gleichen Tag telefonisch mitgeteilt, dass bis 10. November 2016 ein schriftlicher Antrag auf Fristerstreckung eingereicht werden könne. Dies habe der Erstbeschwerdeführer veranlasst und am 10. November 2016 habe sein Rechtsvertreter die Vollmachtbekanntgabe, den Fristerstreckungsantrag sowie den Antrag auf Übermittlung einer Aktenabschrift an die belangte Behörde übermittelt.

Der Erstbeschwerdeführer sei in den Beschäftigungsvorgang des gegenständlichen kroatischen Staatsbürgers nicht direkt eingebunden gewesen. Im Betrieb der Zweitbeschwerdeführerin bestünden strenge Kontrollsysteme. Der gegenständliche kroatische Staatsbürger sei bereits in anderen Unternehmen über einen nicht unwesentlichen Zeitraum tätig gewesen. Aufgrund der Vorbeschäftigungen sei davon auszugehen gewesen, dass er über regelmäßiges Einkommen verfüge. Ferner sei er mehr als zwei Jahre in Österreich niedergelassen und fortgeschritten integriert. Überdies sei die Verfolgung einer allfälligen Verwaltungsübertretung verjährt.

I.3. Mit E-Mail vom 7. Dezember 2016 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat für 21. August 2017 eine mündliche Verhandlung anberaumt, die nach einem Vertagungsantrag der Beschwerdeführer am 18. September 2017 durchgeführt wurde, zu der die Beschwerdeführer samt Rechtsvertreter und ein Vertreter der Organpartei erschienen sind. Die belangte Behörde ist unentschuldigt ferngeblieben.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer führte aus, dass der beschäftigte kroatische Staatsangehörige (in der Folge: Beschäftigter) zuvor saisonal dreimal als Holzarbeiter beschäftigt gewesen sei. Seit 2006 sei er in Österreich aufhältig und seine Gattin sei bei ihm mitversichert gewesen. Ferner wurde gegen den

Beschäftigten eine Lohnpfändung durchgeführt, weshalb von einer rechtmäßigen Beschäftigung in Österreich ausgegangen worden sei.
Die Zweitbeschwerdeführerin habe ein Kontrollsystem, das vorsieht, dass bei Einstellungen genau nach dem Gesetz vorgegangen werde. Die beiden Geschäftsführer seien beim Einstellungsverfahren nicht dabei gewesen. Der Erstbeschwerdeführer sei unbescholten. Das Kontrollsystem habe demnach immer funktioniert.
Die Aufforderung zur Rechtfertigung an den Erstbeschwerdeführer sei am 4. November 2016 (Freitag) zugestellt und von ihm am 8. November 2016 (Dienstag) behoben worden. Noch am 8. November 2016 habe eine Mitarbeiterin telefonischen Kontakt zur belangten Behörde aufgenommen und um Fristverlängerung ersucht. Der zuständige Sachbearbeiter sei nicht erreichbar gewesen und eine Vertretung gab die Auskunft, dass bis 10. November 2016 eine Vollmachtbekanntgabe durch den Rechtsvertreter eingereicht und um Fristerstreckung ersucht werden könne. Der übermittelte Akt habe bereits den angefochtenen Bescheid enthalten.

Der Erstbeschwerdeführer gab an, dass in der Personalabteilung zwei Personen für Aufnahmen zuständig seien. Sie würden regelmäßig rechtliche Schulungen hinsichtlich Personalverrechnung und Einstellungen erhalten. Es werde darauf Bedacht genommen, dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten würden. Der weitere Geschäftsführer bestätigte diese Aussagen.

Der Beschäftigte habe vor Antritt der Beschäftigung bei der Zweitbeschwerdeführerin Arbeitslosengeld bezogen. Auch aus diesem Grund habe es keinen Hinweis darauf gegeben, dass eine gesonderte Bewilligung für die Beschäftigung erforderlich gewesen wäre. Selbst wenn man davon ausgehe, dass hier der Straftatbestand erfüllt worden wäre, liege bei den beiden Geschäftsführern nur ein ganz geringes Verschulden vor, weshalb die ausgesprochene Strafe bei weitem überhöht sei. Es hätten auch keine Anhaltspunkte vorgelegen, dass sich der Beschäftiget illegal in Österreich aufgehalten habe.

Die Organpartei beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführer beantragten wie bereits schriftlich.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. September 2017.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Erstbeschwerdeführer ist Geschäftsführer der Zweitbeschwerdeführerin. Der Beschäftigte ist kroatischer Staatsangehöriger und war von 11. Juni 2015 bis

13. Mai 2016 bei der Zweitbeschwerdeführerin beschäftigt. Eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung lag nicht vor.
Zwei regelmäßig geschulte MitarbeiterInnen der Personalabteilung der Zweitbeschwerdeführerin sind für Einstellungen zuständig.
Der Beschäftigte war von 20. August 2012 bis 6. Dezember 2012, von 1. Juli 2013 bis 18. Dezember 2014 und von 1. April 2014 bis 11. Jänner 2015 als Arbeiter beschäftigt und gemeldet. Von 18. März 2015 bis 10. Juni 2016 bezog er Arbeitslosengeld. Der Beschäftigte ist weiters seit 7. Jänner 2016 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Zuvor war er seit 17. Jänner 2006 mit einer ca. siebenmonatigen und einer dreimonatigen Unterbrechung mit Nebenwohnsitz in Österreich gemeldet.

Am Freitag, 4. November 2016, wurde die Aufforderung zur Rechtfertigung hinsichtlich Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch Hinterlegung zugestellt.
Von der Hinterlegung erfuhr der Beschwerdeführer nach Schließung des zuständigen Postamtes durch die Hinterlegungsanzeige. Aus privaten und dienstlichen Gründen erfolgte die Abholung des hinterlegten Schriftstückes am Dienstag, 8. November 2016. Nachdem er davon Kenntnis erlangt hatte, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung mit 7. November 2016 befristet gewesen war, beauftragte er am 8. November 2016 eine Mitarbeiterin, bei der belangten Behörde den Sachverhalt zu schildern und um Fristerstreckung zu ersuchen.

II.3. Dieser festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung – AuslBG, darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus”, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Nach § 2 Abs. 2 AuslBG gilt als Beschäftigung die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,

d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

Nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus”, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4 c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, und zwar bei ungerechtfertigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis zu 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis zu 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis zu 50.000 Euro.

III.2. Die gegen das von der belangten Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren ins Treffen geführten Argumente der Beschwerdeführer sind durch die Durchführung des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens und insbesondere durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. September 2017 obsolet geworden. Die Beschwerdeführer hatten ausreichend Möglichkeit, gehört zu werden.

III.3. Von den Beschwerdeführern wurde nicht bestritten, dass der gegenständliche kroatische Staatsangehörige im Zeitraum vom 11. Juni 2015 bis 13. Mai 2016, ohne im Besitz einer Beschäftigungsbewilligung zu sein, bei der Zweitbeschwerdeführerin beschäftigt war. Der Erstbeschwerdeführer hat damit als Geschäftsführer die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

III.4. Hinsichtlich des Einwandes der Beschwerdeführer, dass bereits Verfolgungsverjährung eingetreten sei, ist festzuhalten, dass es sich bei der Bestimmung des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm §3 Abs. 1 AuslBG um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts handelt. Es ist nicht nur die Herbeiführung, sondern auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes zu ahnden. Erst mit Beendigung der deliktischen Unterlassung endet das strafbare Verhalten. Die Verjährungsfrist beginnt somit mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes

zu laufen, das gegenständlich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 13. Mai 2016 war. Es liegt demnach weder Verfolgungs- noch Strafbarkeitsverjährung vor.

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die dem Erstbeschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG gehört zu den sogenannten "Ungehorsamsdelikten", da zu ihrer Strafbarkeit weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr erforderlich ist. In diesen Fällen hat im Sinne des zweiten Satzes des § 5 Abs. 1 VStG der Täter glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist (vgl. VwGH vom 16. Dezember 2008, Zl. 2007/09/0290, und die dort wiedergegebene Judikatur). Der Erstbeschwerdeführer hätte daher zu seiner verwaltungsstrafrechtlichen Entlastung darzutun und glaubhaft zu machen gehabt, warum es ihm ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei, sich den Anforderungen des AuslBG entsprechend zu verhalten, nämlich dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Gesetz entsprechende Beschäftigung von Ausländern gewährleistet ist. Dabei hat in einem Unternehmen der mit der Einstellung neuer Arbeitnehmer Betraute dafür zu sorgen, dass nur Ausländer beschäftigt werden, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 AuslBG erfüllen. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gehört auch die Einrichtung eines effizienten Kontrollsystems für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, was etwa dann vorliegt, wenn vor Arbeitsaufnahme die Überprüfung der Arbeitspapiere erfolgt und die lückenlose Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf effektive Weise überwacht wird. Der Erstbeschwerdeführer gab an, dass strenge Kontrollsystem bestehen würde ohne diese näher zu beschreiben bzw. darzustellen. Aufgrund der gegebenen Umstände, wie z.B. nicht unwesentliche Zeiträume von Beschäftigungen in anderen Unternehmen, mehr als fünfjährige Niederlassung in Österreich, regelmäßiges Einkommen, ging man davon aus, dass der Beschäftigte berechtigt sei in Österreich eine Beschäftigung auszuüben. Der Beschäftigte war aber am 11. Juni 2016 nicht mehr bzw. noch nicht in Österreich gemeldet. Ab 7. Jänner 2016 war er mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Weiters war der Beschäftigte tatsächlich im Zeitraum 20. August 2012 bis 11. Jänner 2015 einmal 3,5 Monate, einmal 4,5 Monate und einmal 9,5 Monate als Arbeiter beschäftigt. Er verfügte somit auch nicht über ein regelmäßiges Einkommen. Ein effizientes Kontrollsystem lag demnach aber nicht vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 AuslBG ist der Antrag auf Ausstellung einer der dort genannten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen vom Arbeitgeber bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS einzubringen. Eine amtswegig erteilte Beschäftigungsbewilligung kann sohin nicht vorliegen. Sohin wäre es am Erstbeschwerdeführer gelegen, vor Beschäftigungsbeginn zu kontrollieren, ob die einzustellende Person im Besitz einer arbeitsmarktrechtlichen Urkunde ist, welche die Beantragung einer Beschäftigungsbewilligung durch den Erstbeschwerdeführer entbehrlich gemacht hätte (wie etwa Befreiungsschein, Daueraufenthalt - EG). Im Fall, dass die zu beschäftigende Person über eine derartige arbeitsmarktrechtliche Zulassung nicht verfügt, wäre der Erstbeschwerdeführer verpflichtet, vor Beschäftigungsaufnahme die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zu beantragen. Ferner hätte der Erstbeschwerdeführer vom Beschäftigten die Vorlage einer Freizügigkeitsbestätigung verlangen müssen. In diesem Sinne kann daher von einem fehlenden Verschulden des Erstbeschwerdeführers nicht ausgegangen werden, weshalb er die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Im gegenständlichen Fall liegen die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vor. Eine Anwendung dieser Bestimmung kommt nur in Frage, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH v. 27.5.1992, Zl. 92/02/0167). Von einem geringfügigem Verschulden kann aber im Beschwerdefall jedenfalls nicht ausgegangen werden, da der Erstbeschwerdeführer kein wirksames System hinsichtlich der Beschäftigung von Ausländern installiert hat bzw. beim AMS keine Nachfrage über die Zulässigkeit der Beschäftigungsaufnahme durchgeführt hat, Aus diesen Gründen kann aber gegenständlich mit einer Ermahnung nicht das Auslangen gefunden werden.

Der Erstbeschwerdeführer war grundsätzlich von Anfang an geständig. Insgesamt ist dem Erstbeschwerdeführer bei der gegebenen Sachlage daher fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Weiters ist er zum Tatzeitpunkt unbescholten gewesen. Das Beschäftigungsverhältnis wurde bereits fünf Monate vor der Feststellung der unerlaubten Beschäftigung durch das AMS beendet. Erschwerend ist der lange Zeitraum der Verwaltungsübertretung zu werten. Insgesamt gelangt die erkennende Richterin zum Schluss, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen, jedoch die Verhängung der Mindeststrafe von 1.000 Euro sowie die Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden tat- und schuldangemessen sind. Aus spezialpräventiver Sicht erscheinen diese festgesetzten Höhen ausreichend, um den Erstbeschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III.7. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die Haftung gemäß § 9 Abs. 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG gegenüber der Zweitbeschwerdeführerin nicht ausdrücklich ausgesprochen. Der VwGH hat sich aber sehr deutlich für eine Notwendigkeit eines ausdrücklichen bescheidmäßigen Haftungsausspruchs festgelegt (vgl. VwGH vom 26.2.2015, Zl. Ra 2014/11/0019). Unterbleibt ein solcher – einer Exekution zugänglicher – Ausspruch, fehlt es überhaupt schon an einem Eingriff in die Rechtssphäre des gem. Abs. 7 (bloß potenziell) Haftpflichtigen

(so auch LVwG Tirol 22.5.2014, LVwG-2014/26/1136-1). Diesem steht mangels Verletzung in seinen Rechten durch einen – gegen den strafrechtlich Verantwortlichen ergangenen – Strafbescheid daher auch kein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer